

## Die wichtigsten Änderungen bei der Versorgung der Beamten

	Seite
<b>1. Allgemeines</b>	<b>2</b>
<b>2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit</b>	<b>2</b>
2.1 Dienstzeiten bei vorhandenen Beamten	2
2.2 Dienstzeiten bei neu ernannten Beamten	2
2.3 Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten	2
<b>3. Altersgeld</b>	<b>2</b>
<b>4. Anhebung der Altersgrenzen</b>	<b>3</b>
<b>5. Beamte auf Zeit</b>	<b>3</b>
<b>6. Sterbegeld</b>	<b>3</b>
<b>7. Versorgungslastenteilung</b>	<b>3</b>
<b>8. Änderungen im Statusrecht</b>	<b>4</b>
<b>9. Änderungen im Besoldungsrecht</b>	<b>4</b>
<b>10. Auskünfte</b>	<b>4</b>

Dieses Merkblatt ist zur allgemeinen Information bestimmt. Rechtsansprüche können Sie daraus nicht ableiten.

Wenn Sie weitere Fragen haben, rufen Sie uns gerne an. Um den Lesefluss zu erleichtern, verzichten wir auf Mehrfachnennungen; die verwendeten Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter. Ebenso gelten alle ehebezogenen Begriffe auch für eingetragene Lebenspartnerschaften.

## 1. Allgemeines

Mit dem Dienstrechtsreformgesetz (DRG) vom 09.11.2010 (GBl. S. 793) wurden insbesondere das Beamtenrecht, das Besoldungsrecht und das Beamtenversorgungsrecht für Baden-Württemberg grundlegend neu geregelt. Das neue Landesbeamtenversorgungsgesetz Baden-Württemberg (LBeamtVG) löst das bisher geltende Beamtenversorgungsgesetz in der bis 31.08.2006 geltenden Fassung (BeamtVG 2006) ab. Die Änderungen traten grundsätzlich zum 01.01.2011 in Kraft. Nachfolgend haben wir die aus versorgungsrechtlicher Sicht wesentlichen Informationen zusammengestellt.

## 2. Ruhegehaltfähige Dienstzeit

### 2.1 Dienstzeiten bei vorhandenen Beamten

Bei am 31.12.2010 vorhandenen Beamten werden die ruhegehaltfähigen Dienstzeiten grundsätzlich weiterhin nach dem BeamtVG 2006 ermittelt. Ausnahme:

- Zeiten einer **Hochschulausbildung** (§ 23 Abs. 6 LBeamtVG): Hier ist künftig in allen Fällen nur noch eine maximale Gesamtzeit von 855 Tagen ruhegehaltfähig. Das Übergangsrecht sieht für neue Versorgungsfälle vor, dass der bislang berücksichtigungsfähige Zeitraum von drei Jahren (1.095 Tage) sich von März 2011 bis zum Januar 2015 um jeweils fünf Tage pro Kalendermonat verringert.

### 2.2 Dienstzeiten bei neu ernannten Beamten

Für Beamte, die nach dem 31.12.2010 in das Beamtenverhältnis berufen werden, gelten darüber hinaus folgende Änderungen:

- Zeiten, für die bereits in einem **anderen Alterssicherungssystem** Anwartschaften oder Ansprüche begründet wurden, sind nicht mehr berücksichtigungsfähig (§ 24 Abs. 3 LBeamtVG).
- Ansonsten sind wie bisher Dienstzeiten im Beamtenverhältnis, Wehrdienst und Zivildienst ruhegehaltfähig.
- Vordienst- und Ausbildungszeiten sind nur noch bis zu einer Gesamtzeit von höchstens 5 Jahren ruhegehaltfähig; Hochschulausbildungszeiten können zusätzlich im Umfang von höchstens 855 Tagen berücksichtigt werden.

### 2.3 Berücksichtigung von Kindererziehungs- und Pflegezeiten

Kindererziehungszeiten, die einem Beamten zugeordnet werden können, erhöhen dessen Versorgung, soweit der Höchstruhegehaltssatz nicht ohnehin erreicht wird; der Beamte erhält einen Kinderzuschlag. Für Pflegeleistungen gibt es eine entsprechende Regelung; hier kann ein Pflegezuschlag gewährt werden. Die Höhe des Kinderzuschlags beträgt monatlich pro Kind 82 € und wird für die ersten 36 Monate nach der Geburt des Kindes gewährt (§ 66 Abs. 1 Satz 1 und 2 LBeamtVG). Für Pflegeleistungen wird für jeden Monat der Zeit der Pflege eine

Pauschale gezahlt, die sich am Pflegebedarf und am zeitlichen Pflegeaufwand orientiert (§ 67 Abs. 2 LBeamtVG). Für die Pflege eines Schwerstpflegebedürftigen im Umfang von 28 Stunden pro Woche erhält man beispielsweise einen Pflegezuschlag von 1,78 € pro Monat auf das Ruhegehalt.

## 3. Altersgeld

Soweit ein Beamtenverhältnis ohne Anspruch auf Versorgung beendet wird, haben Beamte künftig einen Anspruch auf Altersgeld, wenn sie eine altersgeldfähige Dienstzeit von mindestens 5 Jahren zurückgelegt haben (§§ 84 ff. LBeamtVG). Das Altersgeld soll sicher stellen, dass die im Beamtenverhältnis erworbene Alterssicherung im erdienten Umfang erhalten bleibt. Eine Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung erfolgt nicht mehr.

Die Berechnung der Höhe des **Altersgelds** orientiert sich an der Berechnung der Versorgung. Die altersgeldfähigen Dienstbezüge (die im Wesentlichen den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen entsprechen) werden mit dem jeweiligen, individuellen Ruhegehaltssatz multipliziert. Der Ruhegehaltssatz ergibt sich aus den altersgeldfähigen Dienstzeiten und dem Faktor 1,79375:

$$\text{altersgeldfähige Dienstzeiten (Jahre)} \times 1,79375 = \text{Ruhegehaltssatz}$$

$$\text{altersgeldfähige Dienstbezüge} \times \text{Ruhegehaltssatz} = \text{Altersgeld}$$

Bei den altersgeldfähigen Dienstzeiten werden Zeiten im Beamtenverhältnis und vergleichbare Zeiten sowie der Wehrdienst bzw. Zivildienst berücksichtigt, Vordienst- und Ausbildungszeiten bleiben hingegen außen vor. Im Gegenzug unterbleibt regelmäßig eine Anrechnung von Leistungen anderer Alterssicherungssysteme.

Die Leistungsgewährung beginnt – auf Antrag – mit dem **Erreichen der Regelaltergrenze** nach dem Sozialgesetzbuch VI (SGB VI). Eine vorzeitige Inanspruchnahme mit Abschlägen ist möglich.

Bei Beamten, die nach dem 31.12.2010 in das Beamtenverhältnis berufen werden, löst bereits der Antrag auf Entlassung aus dem Beamtenverhältnis einen Anspruch auf Altersgeld aus, wenn kein Aufschubgrund i. S. v. § 184 Abs. 2 SGB VI gegeben ist. Am 31.12.2010 vorhandene Beamte haben ein Wahlrecht (Nachversicherung in der Rentenversicherung oder Altersgeld), das sie vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses durch schriftliche und unwiderrufliche Erklärung gegenüber ihrem Dienstherrn ausüben können. Die Erklärung ist gegenüber der obersten Dienstbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle abzugeben. Für Beamte auf Zeit, die mit Ablauf der Amtszeit ohne Anspruch auf beamtenrechtliche Versorgung aus dem Beamtenverhältnis ausscheiden, gelten diese Regelungen entsprechend.

Da die vorhandenen Beamten vor der Beendigung des Beamtenverhältnisses schriftlich erklären müssen, dass sie Altersgeld in Anspruch nehmen werden, besteht im Vorfeld einer Beendigung des Beamtenverhältnisses **Beratungsbedarf**.

Soweit der KVBW rechtzeitig von der Beendigung eines Beamtenverhältnisses Kenntnis erlangt, weist er den Dienstherrn und den Beamten auf die Notwendigkeit einer Erklärung hin und erstellt auf Wunsch eine Auskunft zur Höhe des verdienten Altersgelds.

Auskünfte über die Höhe der Rentenansprüche aufgrund einer Nachversicherung erteilt der KVBW nicht. Hier ist ggf. eine Rentenberatungsstelle zu beteiligen.

Die Gewährung des Altersgelds obliegt dem KVBW für seine Angehörigen.

## 4. Anhebung der Altersgrenzen

Die gesetzlichen Altersgrenzen wurden angehoben:

- Laufbahnbeamte mit allgemeiner Altersgrenze: 67. Lebensjahr (bisher 65. LJ.)
- Feuerwehreinsatzbeamte: 62. Lebensjahr (bisher 60. LJ.)
- Beigeordnete, Landräte, Amtsverweser: 68. Lebensjahr (bisher 65. LJ.)

Die Antragsaltersgrenzen wurden (teilweise) angehoben:

- Allgemeine Antragsaltersgrenze: 63. Lebensjahr (unverändert)
- Schwerbehinderte Beamte: 62. Lebensjahr (bisher 60. LJ.)
- Feuerwehreinsatzbeamte: 60. Lebensjahr (neu)

Bei einer Versetzung in den Ruhestand aufgrund einer Antragsaltersgrenze oder wegen Dienstunfähigkeit vermindert sich das Ruhegehalt um einen **Versorgungsabschlag**. Er wird für jedes Jahr des vorzeitigen Ruhestands erhoben. Es ergeben sich folgende max. Versorgungsabschläge:

- Inanspruchnahme der allgemeinen Antragsaltersgrenze: 14,4 % (Feuerwehreinsatzbeamte: 7,2 %)
- Schwerbehinderung und Dienstunfähigkeit: 10,8 %

Bei Beamten, die das 65. Lebensjahr vollendet und mindestens **45 Jahre berücksichtigungsfähige Dienstzeiten** erreicht haben, entfällt der Versorgungsabschlag.

**Berücksichtigungsfähig** sind hierbei grundsätzlich Dienstzeiten im Beamtenverhältnis (vgl. § 21 LBeamtVG), Wehr- und Zivildienstzeiten (vgl. § 22 LBeamtVG), förderliche Zeiten im privatrechtlichen Arbeitsverhältnis im öffentlichen Dienst (maximal 5 Jahre) im unmittelbaren zeitlichen Zusammenhang vor der ersten Berufung in das Beamtenverhältnis (vgl. § 23 Absatz 1 LBeamtVG), Pflegezeiten (vgl. § 67 LBeamtVG) und Zeiten einer dem Beamten zuzuordnenden Erziehung eines Kindes bis zu dessen vollendetem zehnten Lebensjahr. Zeiten einer **Teilzeitbeschäftigung** werden in vollem Umfang berücksichtigt. Sofern sich Zeiten überschneiden, sind sie nur einmal zu berücksichtigen. Die berücksichtigungsfähigen Dienstzeiten sind damit in einer gesonderten Berechnung zu ermitteln und können ggf. erheblich von den ruhegehaltfähigen Dienstzeiten nach Ziffer 2 abweichen.

Das Übergangsrecht und die Berechnung des Versorgungsabschlags ist der tabellarischen Darstellung „Übersicht über die Altersgrenzen und Versorgungsabschläge nach dem Dienstrechtsreformgesetz“ (S. 5) zu entnehmen.

## 5. Beamte auf Zeit

Die Anhebung der Altersgrenzen wirken sich bei Beamten auf Zeit auf die Voraussetzungen für den Eintritt in den Ruhestand wegen Ablaufs der Amtszeit aus. Künftig erfolgt der Eintritt in den Ruhestand nach Ablauf der Amtszeit u. a., wenn sie eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von 18 Jahren erreicht und das 47. Lebensjahr (bisher 45. Lebensjahr) vollendet haben. Für am 31.12.2010 laufende Amtszeiten gilt das bisherige Recht.

## 6. Sterbegeld

Bei Todesfällen ab dem 01.01.2011 wird ein Sterbegeld nur noch dem überlebenden Ehegatten gewährt.

## 7. Versorgungslastenteilung

Die **Versorgungslastenteilung bei einem Dienstherrwechsel** wird neu geregelt. Bei einem Dienstherrwechsel ab dem 01.01.2011 hat der abgebende Dienstherr eine einmalige **Abfindung** zu leisten. Dadurch werden die bei ihm entstandenen Versorgungsansparungen abgegolten.

Die Abfindung fällt nur an, wenn keine zeitliche Unterbrechung zwischen dem Ausscheiden und dem Eintritt beim neuen Dienstherrn gegeben ist und der abgebende Dienstherr dem Dienstherrwechsel zugestimmt hat. Die Zustimmung darf nur aus dienstlichen Gründen verweigert werden.

Die Abfindung wird anhand der (letzten) Bezüge und der zurückgelegten Dienstzeiten (in Monaten) sowie des Bemessungssatzes, der vom Lebensalter beim Wechsel abhängt, berechnet:

$$\text{Abfindung} = \text{Bezüge} \times \text{Monate} \times \text{Bemessungssatz}^1$$

Beispiel:

Für einen Beamten, der 50 Monate beim abgebenden Dienstherrn beschäftigt war und zuletzt 3.000 € verdient hat, sind bei einem Wechsel im 29. Lebensjahr 22.500 € Abfindung zu zahlen ( $3.000 \text{ €} \times 50 \times 0,15 = 22.500 \text{ €}$ ).

Die Kapitalabfindungen werden vom KVBW vereinnahmt und ausgezahlt. Die im vorangegangenen Haushaltsjahr vom KVBW bezahlten Abfindungen erhöhen die Umlagebemessungsgrundlage, vom Versorgungsverband vereinnahmte Abfindungen verringern die Bemessungsgrundlage.

Bei Dienstherrnwechseln, die vor dem 01.01.2011 erfolgt sind, unterscheidet das **Übergangsrecht** wie folgt:

- Am 01.01.2011 **laufende Erstattungen** (nach § 107b BeamtVG 2006) werden nach den bisherigen Anteilen fortgeführt.
- Soweit der Dienstherrnwechsel **noch keine Erstattungen** (nach § 107b BeamtVG 2006) ausgelöst hat, weil der Eintritt in den Ruhestand noch nicht erfolgt ist, hat der abgebende Dienstherr ein **Wahlrecht**. Er kann sich in Form von laufenden Erstattungen ab dem Eintritt in den Ruhestand an den Versorgungslasten beteiligen oder eine Abfindung an den erstattungsberechtigten Dienstherrn leisten.

Der KVBW wird in diesen Fällen - spätestens beim Eintritt in den Ruhestand - abfragen, ob eine Abfindung der Erstattungen gewünscht ist. Da der Abfindungsbetrag mit 4,5 % zu verzinsen ist, kommt auch eine vorzeitige Abfindung in Betracht.

Bei einem erneuten Dienstherrnwechsel nach dem 01.01.2011 wandelt sich der Erstattungsanspruch kraft Gesetzes in einen Abfindungsanspruch um.

Bei einem länderübergreifenden Dienstherrnwechsel gilt der Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrag. Dieser ist weitgehend inhaltsgleich mit den o.g. Regelungen.

## 8. Änderungen im Statusrecht

Der einfache Dienst ist weggefallen. Die vorhandenen Beamten werden durch schriftliche Verfügung des Dienstherrn in ein Amt mit gleichem Grundgehalt in der Laufbahngruppe des mittleren Dienstes übergeleitet. Gibt es kein entsprechendes Amt, erfolgt die Überleitung in das Eingangsamts dieser Laufbahn des mittleren Dienstes, wobei die neue Stufe nach Maßgabe des Landesbesoldungsgesetzes (LBesG) neu ermittelt wird.

Wegen der umlagerechtlichen Auswirkungen bitten wir in diesen Fällen um Übersendung einer Mehrfertigung der Überleitungsverfügung.

Der Eintritt in den Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze kann auf Antrag bis zu einem Jahr, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf des Monats, in dem der Beamte das 68. Lebensjahr vollendet, hinausgeschoben werden (§ 39 LBG). Ist der Höchstruhegehaltssatz erreicht, erhält der Beamte nach § 73 LBesG einen Besoldungs-Zuschlag i. H. v. 10% der Summe aus Grundgehalt, Familienzuschlag, Amtszulagen sowie der Strukturzulage.

Der Zuschlag **bei freiwilliger Weiterarbeit** ist nicht ruhegehaltfähig. Auf Anfrage erstellt der KVBW gerne eine Auskunft, aus der sich der Zeitpunkt ergibt, in dem der Höchstruhegehaltssatz erreicht wird.

## 9. Änderungen im Besoldungsrecht

Im Landeskommunalbesoldungsgesetz wurden die Größen- gruppen der Gemeinden, aus denen sich die Besoldungsgruppe der Landräte, hauptamtlichen Bürgermeister und Beigeordneten ergibt, angepasst.

Bitte teilen Sie dem KVBW etwaige Änderungen der Besoldungsgruppen mit, damit diese bei der Umlageerhebung berücksichtigt werden können.

## 10. Auskünfte

Für die am 31.12.2010 vorhandenen Beamten ergeben sich durch das Dienstrechtsreformgesetz hinsichtlich der Höhe ihrer Versorgung nur geringe Änderungen, vgl. Ziff. 2.1.

**Vor diesem Hintergrund bitten wir darum, nach Möglichkeit von Auskunftersuchen abzusehen.**

Die Umsetzung des Dienstrechtsreformgesetzes bindet unsere Mitarbeiter in erheblichem Umfang. Auskunftersuchen ohne zeitnahe Auswirkungen müssen daher bis auf Weiteres grundsätzlich zurückgestellt werden. Anfragen zur Höhe des neuen Altersgeldes (Ziff. 3) und zur freiwilligen Weiterarbeit (Ziff. 8) werden wir zunächst vorrangig bearbeiten. Wir sind bemüht, baldmöglichst wieder alle Auskunftersuchen kurzfristig und umfassend zu beantworten.

Beginnend ab dem 01.01.2016 erhalten Beamte in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren eine Auskunft über die Höhe ihrer Versorgungsbezüge auf der Grundlage der aktuellen Rechtslage (§ 77 LBeamtVG). Der Beamte ist verpflichtet, bei der Erstellung der Versorgungsauskunft mitzuwirken, insbesondere den Werdegang auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen und Unrichtigkeiten oder Lücken anzuzeigen.

Unabhängig davon erteilt der KVBW bereits heute und auch in Zukunft seinen Angehörigen auf Wunsch jederzeit eine Versorgungsauskunft.

<sup>1</sup> 15% bis zur Vollendung des 30. Lebensjahres, 20% bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres, 25% nach Vollendung des 50. Lebensjahres

## Übersicht über die Altersgrenzen und Versorgungsabschläge nach dem Dienstrechtsreformgesetz

	Gesetzliche Altersgrenze		Antragsaltersgrenze			Der Versorgungsabschlag wird berechnet vom Eintritt in den Ruhestand bei ... bis***				
	Beamte allgem.	Feuerwehr-beamte	Beamte allgem.	schwerbeh. Beamte	Feuerwehr-beamte	Beamte allgem.	schwerbeh. Beamte	Feuerwehr-beamte	dienstunfähige Beamte ****	
bisher	65	60	63	60	-	65	60	60	63	
geboren	*	*	**	**	**				Beginn d. Ruhestand	
1947	65 + 1	60	63	60	60	65	63	60	bis 2011	63
1948	65 + 2	60	63	60	60	65	63	60	2012	63 + 1
I 1949	65 + 3	60	63	60	60	65 + 1	63	60	2013	63 + 2
II 1949	65 + 3	60	63	60	60	65 + 2	63	60	2014	63 + 3
III-XII 49	65 + 3	60	63	60	60	65 + 3	63	60	2015	63 + 4
1950	65 + 4	60	63	60	60	65 + 4	63	60	2016	63 + 5
1951	65 + 5	60	63	60	60	65 + 5	63	60	2017	63 + 6
1952	65 + 6	60 + 1	63	60 + 1	60	65 + 6	63 + 1	60 + 1	2018	63 + 7
1953	65 + 7	60 + 2	63	60 + 2	60	65 + 7	63 + 2	60 + 2	2019	63 + 8
1954	65 + 8	60 + 3	63	60 + 3	60	65 + 8	63 + 3	60 + 3	2020	63 + 9
1955	65 + 9	60 + 4	63	60 + 4	60	65 + 9	63 + 4	60 + 4	2021	63 + 10
1956	65 + 10	60 + 5	63	60 + 5	60	65 + 10	63 + 5	60 + 5	2022	63 + 11
1957	65 + 11	60 + 6	63	60 + 6	60	65 + 11	63 + 6	60 + 6	2023	64
1958	66	60 + 7	63	60 + 7	60	66	63 + 7	60 + 7	2024	64 + 2
1959	66 + 2	60 + 8	63	60 + 8	60	66 + 2	63 + 8	60 + 8	2025	64 + 4
1960	66 + 4	60 + 9	63	60 + 9	60	66 + 4	63 + 9	60 + 9	2026	64 + 6
1961	66 + 6	60 + 10	63	60 + 10	60	66 + 6	63 + 10	60 + 10	2027	64 + 8
1962	66 + 8	60 + 11	63	60 + 11	60	66 + 8	63 + 11	60 + 11	2028	64 + 10
1963	66 + 10	61	63	61	60	66 + 10	64	61	ab 2029	65
1964	67	61 + 2	63	61 + 2	60	67	64 + 2	61 + 2		
1965	67	61 + 4	63	61 + 4	60	67	64 + 4	61 + 4		
1966	67	61 + 6	63	61 + 6	60	67	64 + 6	61 + 6		
1967	67	61 + 8	63	61 + 8	60	67	64 + 8	61 + 8		
1968	67	61 + 10	63	61 + 10	60	67	64 + 10	61 + 10		
1969	67	62	63	62	60	67	65	62		

- \* Ablauf des jeweiligen Monats der Vollendung des Lebensjahres
- \*\* Vollendung des jeweiligen Lebensjahres
- \*\*\* bis zum Ablauf des jeweiligen Monats
- \*\*\*\* bei Feuerwehrbeamten bis 60 Jahre